

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.1993

Geschäftszahl

90/05/0206

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/23 91/05/0060 3

(hier ist § 118 Abs 8 NÖ BauO 1976 betroffen)

Stammrechtssatz

Die Präklusionsfolgen des § 42 AVG betreffen auch rechtzeitig erhobene Einwendungen, wenn diese nicht erkennen lassen, in welchen Rechten sich die Partei durch das Bauvorhaben verletzt erachtet.